



# Statuten

# Statuten Metaltec Thurgau

## I Name, Rechtsform, Sitz

### *Art. 1*

Unter dem Namen Metaltec Thurgau, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. ZGB. Es ist ein Fachverband der AM Suisse. Sitz ist das Domizil der Geschäftsstelle, sollte eine solche nicht existieren ist der Sitz der Wohnort des Fachverbands- Präsidenten.

## II Zweck, Aufgaben

### *Art. 2*

Zweck der Metaltec Thurgau ist:

Die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren unternehmerischen und fachlichen Belangen.

Die Sicherstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen, sich an den Erfordernissen von Gegenwart und betreuten Berufen, insbesondere die Erfüllung und Koordination der Berufsbildungsausgaben im Rahmen der Bestimmungen der AM Suisse, welche den Kantonen übertragen sind.

## III Mittel

### *Art. 3*

Die Metaltec Thurgau erfüllt den Zweck durch:

Vertretung der Interessen der Mitgliedfirmen bei den Gemeinden der kantonalen oder regionalen Wirtschaft, der Verwaltung und Politik

Mitgliederwerbung

Mitarbeit bei den Bestrebungen des Arbeitgeberverbandes AM Suisse in den Bereichen Aus- und Weiterbildung des Berufsnachwuchses, der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter in beruflichen unternehmerischen Disziplinen.

Die Metaltec Thurgau kann sich weiteren Verbänden anschliessen.

### *Art. 4*

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die Metaltec Thurgau für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen. Diese dürfen den Statuten, Beschlüssen, Reglementen und Verträgen des Fachverbandes Metaltec Suisse und der AM Suisse nicht widersprechen.

## **IV Verbandstruktur / Mitgliedschaft**

### *Art. 5*

1. Im Verband bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Einzelmitglieder
3. Freimitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Patronatsmitglieder

2. Die Mitglieder verpflichten sich, sämtliche von Metaltec Thurgau und der AM Suisse erlassenen Reglemente und Richtlinien sowie die im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträge einzuhalten.

3. Die Aktivmitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Antragsteller oder dessen Stellvertreter an der Versammlung teilnimmt oder sein Fernbleiben schriftlich entschuldigt.

### ***Aktivmitglieder***

#### *Art. 6*

Aktivmitglieder sind Unternehmungen und Betriebe, welche in den von der AM Suisse betreuten Produktbereichen tätig sind. Aktivmitglieder der Metaltec Thurgau sind gleichzeitig auch Mitglieder der AM Suisse.

Die Mitgliederunternehmungen werden in der Regel durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates vertreten.

Die Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ihre Vertreter können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Verbandes gewählt werden.

### ***Freimitglieder***

#### *Art. 7*

Personen, die sich von ihrem Geschäft zurückgezogen haben, der Metaltec Thurgau aber weiterhin angehören wollen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht wie vor ihrer Freimitgliedschaft.

Freimitglieder bezahlen einen angemessenen Beitrag, dessen Höhe an der GV bestimmt wird.

Freimitglieder können bei der Metaltec Thurgau die Freimitgliedschaft bei der AM Suisse anbegehren, sofern sie Inhaber bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates eines Aktivmitgliedes oder Einzelmitglied waren.

## ***Einzelmitglieder/Lehrer/Kursleiter***

### ***Art. 8***

Einzelmitglieder sind an den Tätigkeiten der Metaltec Thurgau interessierte Personen ohne eigene Unternehmung.

Einzelmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie können für Kommissionsarbeiten gewählt werden.

Einzelmitglieder bezahlen einen angemessenen Beitrag, dessen Höhe an der GV bestimmt wird.

## ***Ehrenmitglieder***

### ***Art. 9***

Personen, die sich um die Metaltec Thurgau oder Berufsstand verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern der Metaltec Thurgau ernannt werden.

Sie haben an der Generalversammlung sowie in anderen Verbandsorganen eine beratende Funktion, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Verbandes gewählt werden.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragsleistung befreit.

## ***Patronatsmitglieder***

### ***Art. 10***

Unternehmungen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Metaltec Thurgau und am metallverarbeitenden Gewerbe können als Patronatsmitglieder von der Metaltec Thurgau aufgenommen werden.

Patronatsmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag gemäss Reglement Patronatsmitgliedschaft Metaltec Thurgau.

## ***Aufnahme der Mitgliedschaft***

### ***Art. 11***

Die Aufnahme in die Metaltec Thurgau erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bzw. bei Aktivmitgliedern die provisorische Aufnahme vorgängig durch den Vorstand (vgl. Art. 28).

Bei der Wahl zur Aufnahme muss der Antragsteller anwesend sein

## ***Erlöschen der Mitgliedschaft***

### ***Art. 12***

Die Mitgliedschaft bei der Metaltec Thurgau erlischt:

bei Aktivmitgliedern durch Geschäftsaufgabe, Konkurs, Austritt und Ausschluss

bei Ehrenmitgliedern durch Austritt oder Tod

bei Frei-, Einzel- oder Patronatsmitgliedern durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Gleichzeitig mit der Mitgliedschaft beim Verband erlischt auch diejenige bei der AM Suisse.

### ***Art. 13***

Austritt aus der Metaltec Thurgau kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens sechs Monate vorher, gleichzeitig der Metaltec Thurgau sowie der AM Suisse mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben werden.

Rückzug der Kündigung bis zum Ende der Kündigungsfrist ist möglich. Beiträge und andere Leistungen bis Ende der Kündigungsfrist bleiben auch nach dem Austritt geschuldet.

Mit dem Austritt geht jeglicher Anspruch auf das Fachverbands-Vermögen verloren.

### ***Art. 14***

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Metaltec Thurgau muss durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden und kann nur auf begründeten Antrag der Metaltec Thurgau Vorstandes erfolgen. Der Antrag ist vorgängig der AM Suisse zu melden.

Gründe für einen Ausschluss können geschuldete Mitgliederbeiträge, geschuldete Kursrechnungen etc. sein.

Der Verlust der Mitgliedschaft bedeutet gleichzeitig den Ausschluss aus den Versicherungen und Ausgleichskassen der AM Suisse auf den nächstmöglichen Termin gemäss deren Gesetzgebung und Reglement.

## **VI Jahresbeiträge**

### ***Art. 15***

Neueingetretene Mitglieder bezahlen 100% ihres Jahresbeitrages, wenn sie in der ersten Jahreshälfte, 50% wenn sie in der zweiten Jahreshälfte in die Metaltec Thurgau eintreten. Beim Ausscheiden während des Jahres ist der volle Beitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

### ***Art. 16***

Aktivmitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit, nicht jedoch deren Unternehmen.

Patronatsmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag gem. Reglement Patronatsmitgliedschaft Metaltec Thurgau.

Einzelmitglieder und Freimitglieder bezahlen einen angemessenen Beitrag, dessen Höhe an der GV bestimmt wird.

## VII Verbandsorgane

### Art. 17

Im Verband bestehen die folgenden Organe:

1. Generalversammlung
2. Fachverbandsvorstand
3. Die Kontrollstelle Rechnungsprüfung (extern)
4. Kommissionen

## VIII Die Generalversammlung

### Art. 18

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Metaltec Thurgau. Sie wird vom Fachverbandsvorstand einberufen und vom Fachverbandspräsidenten geleitet.

### Art. 19

Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt und zwar maximal 8, minimal 3 Wochen vor der DV der AM Suisse. (Gemäss Art. 17 der Statuten der AM Suisse)

Die Mitgliederversammlung 2 findet im Herbst statt und zwar maximal 6, minimal 2 Wochen vor der Verbandsratssitzung der AM Suisse. (Gem. Art. 23 der Statuten der AM Suisse)

### Art. 20

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen und innert 6 Wochen durchgeführt:

- auf Beschluss der Generalversammlung oder des Kantonalvorstandes.
- auf Verlangen von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.

### Art. 21

Ort, Datum und Traktandenliste der Generalversammlung werden vom Kantonalvorstand spätestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen für Sachgeschäfte. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft bzw. der Antrag als zurückgewiesen.

Bei Wahlgeschäften gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ist ein allfälliger zweiter Wahlgang abzuhalten, ist derjenige gewählt, welcher am meisten Stimmen erhält.

Die Auflösung oder Fusion des Verbandes gemäss Art. 23.11 bedarf einer Anwesenheit von 1/2 aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Generalversammlung kann über Geschäfte Beschluss fassen, welche auf der veröffentlichten Traktandenliste aufgeführt sind.

Mitglieder können bis 4 Wochen vor der GV an den Vorstand Anträge zur Behandlung von Geschäften an der GV stellen. Solche Anträge sind schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie müssen durch den Vorstand der GV vorgelegt werden.

Verspätete oder an der GV direkt vorgelegte Anträge, die nicht Gegenstand eines traktandierten Geschäftes sind, können an der GV nicht behandelt werden.

### *Art. 22*

Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Jede Mitgliedfirma hat nur eine Stimme.

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Einzelmitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht, sofern sie ihre Firma vertreten oder Mitglied einer Kommission sind.

Abstimmungen und Wahlen werden mit offenem Handmehr vorgenommen. Das Gegenmehr ist immer festzustellen.

Jeder Stimm- und Wahlberechtigte kann eine schriftliche Abstimmung verlangen.

### *Art. 23*

Die Generalversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Abnahme der Jahresberichte vom Fachverbandspräsidenten und Fachverbandsvorstand sowie der übrigen Organe
4. Abnahme der Jahresrechnung des Fachverbandes sowie des Kurswesens.
5. Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe auf Antrag der Rechnungsprüfungsstelle
6. Festlegung des Jahresbeitrages sowie der Kurskosten
7. Wahl der AM Suisse-Delegierten und des Vertreters im Fachverband der AM Suisse
8. Beschlussfassung zuhanden der Delegierten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung der AM Suisse sowie des Fachverbandes der AM Suisse
9. Ernennung von Aktiv-, Einzel-, Frei- und Ehrenmitgliedern der Metaltec Thurgau
10. Änderung der Statuten
11. Auflösung und Fusion des Fachverbandes und Bestimmung der Liquidationsinstanz. Weitere Kompetenzen nach Bedarf des Fachverbandes.

### *Art. 24*

Der Besuch sämtlicher Versammlungen ist für Aktiv-Mitglieder obligatorisch. Die Entschuldigungen sind dem Präsidenten oder dem Aktuar vor der Versammlung bekanntzugeben.

## **IX Vorstand**

### *Art. 25*

Der Vorstand von max. 7 Mitgliedern setzt sich zusammen aus:

- Fachverbandspräsidenten
- Vizepräsidenten
- Kurskommissionspräsidenten
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Statt einem Fachverbandspräsidenten sowie einem Vizepräsidenten, ist auch ein Co-Präsidium möglich.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium gilt die Stimme des Dienstälteren Co-Präsidenten als Stichentscheid.

### *Art. 26*

Der Vorstand sowie die Delegierten, der Verbandsrat werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident (resp. der Co-Präsident) wird einzeln auf sein Amt bezogen gewählt.

### *Art. 27*

Der Vorstand führt den Verband.

Mindestens viermal jährlich trifft sich der Vorstand der Metaltec Thurgau zu einer Sitzung

. Er verfügt über folgende Kompetenzen:

- Durchführung der Beschlüsse der GV
- Einberufung der GV
- Beaufsichtigung und Beschlussfassung über die Geschäfte des Kurswesens
- Antragsrecht auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufnahme von Patronatsmitgliedern
- Aufnahme von Nachfolgern bei Geschäftsübertragung
- Provisorische Aufnahme von Aktivmitgliedern innert drei Monaten nach Eingang des Gesuches. Eine definitive Aufnahme erfolgt durch die jährliche GV von Metaltec Thurgau. (Gemäss Art. 5 der Statuten des AM Suisse)
- Verwaltung des Fachverbandsvermögens
- Abfassung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der GV
- Führung der laufenden Geschäfte
- Vertretung der Metaltec Thurgau gegenüber Dritten

Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz gemäss bewilligtem Budget.

Vorstands-Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung durch die Fachverbands-Kasse gemäss Spesenreglement der Metaltec Thurgau. In der Sparte Ausbildung sind die Vorstandsmitglieder, gemäss Vorgabe Kanton Thurgau, ehrenamtlich tätig.

#### **Art. 28**

Der Vorstand wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

#### **Art. 29**

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Generalversammlungen. Aus triftigen Gründen kann er vom Vizepräsidenten vertreten werden. Wird der Verband in einem Co-Präsidium geführt leitet einer der Co-Präsidenten die Versammlung.

Der Aktuar führt resp. verantwortet das Protokoll. Die Sekretariatsgeschäfte können vom Vorstand an Fachpersonen delegiert werden.

Der Kassier/in verwaltet die Fachverbands-Finzen.

Der Kurskommissionspräsident organisiert das Lehrlingswesen.

#### **Art. 30**

Unterschriftsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder gemäss Unterschriftenreglement der Metaltec Thurgau.

### **X Kontrollstelle**

#### **Art. 31**

Die Kontrollstelle ist extern durch ein Revisionsbüro und wird durch die Generalversammlung der Metaltec Thurgau bestimmt.

### **XI Finanzen**

#### **Art. 32**

Die Metaltec Thurgau beschafft sich die Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sonderbeiträge
- Erträge aus Fonds
- Geschenke
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Zuwendungen und Einnahmen aus Abkommen, Veranstaltungen und Aktionen.

Für die Verbindlichkeiten der Metaltec Thurgau haftet ausschliesslich das Fachverbandsvermögen.

### **Art. 33**

Die Höhe der Jahresbeiträge für Aktiv-und Patronats-Mitglieder richtet sich nach Art. 15 und 16 dieser Statuten. In besonderen Fällen kann die GV für eine einmalige grössere Ausgabe, einen ausserordentlichen Beitrag beschliessen.

Die Rechnungsstellung für die Beiträge und Abgabe erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Der Vorstand ist berechtigt, zum Inkasso ausstehender, überfälliger Beiträge die notwendigen bzw. gesetzlichen Massnahmen zu treffen. Die Metaltec Thurgau hat das Recht, ausstehende Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Guthaben aus evtl. Rückvergütungen zu verrechnen.

### **Art. 34**

Die Jahresrechnung ist je auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie wird dem Vorstand zur Einsicht vorgelegt und anschliessend vom Kassier mindestens 30 Tage vor der GV der Kontrollstelle unterbreitet.

### **Art. 35**

Bei Auflösung des Fachverbandes und nach Durchführung der Liquidation, wird das Fachverbandsvermögen der Sparte «Kurs», einer steuerbefreiten Institution im Metallgewerbe zugewiesen. Ist das nicht möglich, geht dieses Vermögen – unter Umständen mit Steuerfolgen – zur treuhänderischen Verwaltung an die AM Suisse.

Das Fachverbandsvermögen der Sparte «Verband» kann einer Institution im Metallgewerbe zugewiesen werden oder der AM Suisse zur treuhänderischen Verwaltung.

Sämtliche an die AM Suisse zur treuhänderischen Verwaltung übertragenen Gelder stehen einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn diese innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung der Metaltec Thurgau gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verbandsvermögen der AM Suisse zu.

## **XII Schiedsgericht**

### **Art. 36**

Streitigkeiten innerhalb der Metaltec Thurgau, oder zwischen den einzelnen Mitgliedern sind einem Dreiergericht zur Beurteilung vorzulegen. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die Beklagte hat ihren Schiedsrichter innerhalb von 10 Tagen nach Empfang des Begehrens der Klägerin zu bestimmen zur Konstituierung eines Schiedsgerichtes. Die beiden Schiedsrichter bestimmen einen Obmann, der Jurist sein muss. Unterlässt es eine Partei, innerhalb der Frist von 10 Tagen einen Schiedsrichter zu bestimmen, oder wenn sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen können, so ist die Wahl durch den Präsidenten des Thurgauer Obergerichtes zu treffen.

Das Prozessverfahren wird durch den Schiedsrichter endgültig bestimmt.

## **XIII Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 37*

Statuten, Reglemente, Verordnungen und Verträge der Metaltec Thurgau und der AM Suisse sind für alle Mitglieder verbindlich. Das gleiche gilt nur für die Verbindlichkeit von Beschlüssen der Generalversammlung und Delegiertenversammlung.

### *Art. 38*

Soweit in diesen Statuten nicht abweichende Regelungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

### *Art. 39*

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der Metaltec Thurgau am 07. Mai 2026 in Islikon genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 03. Mai 2024 des Fachverbands Metall Thurgau.

## **Metaltec Thurgau**

Jörg Hochuli



Co-Präsident

Peter Fischbacher



Co-Präsident